

Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 2/25

Ludwigshafen, 18.08.2026

Terminsbestimmung:

1. Der Termin vom 25.08.2026 wird aufgehoben.

2. Neuer Termin wird bestimmt wie folgt:

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 27.10.2026	11:30 Uhr	VII, Sitzungssaal	Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 10, 67061 Ludwigs- hafen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Ludwigshafen

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
86/1.000	Wohneinheit nebst Kellerraum	8	9895 BV 1, 2zu1 bis 4zu1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Ludwigshafen	907/2	Gebäude- und Freifläche Kaiser-Wilhelm-Straße 88	301

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Wohnung im 3. OG (links) eines Mehrfamilienhauses bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Duschbad/WC, Diele, Balkon, Wfl. ca. 51,00 qm, Kellerraum vorhanden, wohl Rohbauzustand, Bj. ca. 1936 - keine Innenbesichtigung erfolgt -;

Verkehrswert:

88.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de / www.versteigerungspool.de /

www.zvg.com

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.